

IN DIESER AUSGABE



1. Die Absichtserklärungen und die diesbezüglichen Angaben in der elektronischen Rechnung
2. Die Abschaffung des Systems „SISTRi“ zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle, mit Beginn ab dem ersten Jänner 2019

1

Die Absichtserklärungen und die diesbezüglichen Angaben in der elektronischen Rechnung

Für MwSt.-Subjekte

Wir erinnern daran, dass für die Ankäufe, welche ab dem ersten Jänner 2019 von den gewohnheitsmäßigen Exporteuren ohne die Anwendung der MwSt. durchgeführt werden, die Absichtserklärung an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden muss. Diese Absichtserklärung muss dann, zusammen mit der Abgabebestätigung, welche die Agentur der Einnahmen erlässt, an den Lieferant oder Leistenden, oder an die Zollbehörde übergeben werden; in Bezug auf jeden dieser Lieferanten/Leistenden darf der diesem zugeteilte Betrag für die MwSt.-freie Fakturierung nicht überschritten werden.

Das Formblatt für die Absichtserklärung und die diesbezüglichen Anleitungen zum Ausfüllen dieser können in Internet im folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/schede/dichiarazioni/dichiarazioni+di+intento/modello/indmod+dichiarazioni+di+intento>

Im Monat Dezember werden die ersten Absichtserklärungen der Kunden, welche gewohnheitsmäßige Exporteure sind, übermittelt werden, unter Angabe des jeweils zur Verfügung stehenden Betrages.

Der Lieferant eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs hat die Verpflichtung, vor Durchführung der Operation, die Ordnungsmäßigkeit der übermittelten Absichtserklärung, im Sinne des Art. 6, D.P.R. Nr. 633/1972, zu überprüfen. Der Moment der Durchführung der Operation entspricht, im Falle von beweglichen Gütern, dem Moment der Übergabe oder des Versandes dieser (die Bezahlung des Kaufpreises oder die Ausstellung der Rechnung können den Moment der Übergabe/Versand der beweglichen Güter vorziehen). Im Falle von Dienstleistungen entspricht der Moment der Durchführung dieser dem Moment der Bezahlung dieser (auch in diesem Fall kann die Ausstellung der Rechnung, sofern diese vor der Bezahlung der Rechnung erfolgt, den Moment der Durchführung vorziehen).

Die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Absichtserklärung muss vorgenommen werden, indem die Protokollnummer des Übermittlungsprotokolls dieser im folgenden Kontrolllink der Agentur der Einnahmen eingegeben wird:

<https://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>

Die Protokollnummer der übermittelten Absichtserklärung, welche der telematischen Übermittlungsbestätigung entnommen werden kann, besteht aus zwei Teilen:

- Der erste Teil besteht aus 17 Ziffern (z.B. 08060120341234567);
- Der zweite Teil (progressiv), besteht aus 6 Ziffern und ist vom ersten Teil durch das Zeichen "-" oder "/" (z.B. 000001) getrennt.

Der Lieferant muss die Absichtserklärung nummerieren und die Eckdaten dieser in ein eigenes Register, welches nicht vidimiert sein muss und auch nicht der Stempelsteuer unterliegt, eintragen.

Die Nummerierung der Absichtserklärungen muss getrennt nach Zugehörigkeit erfolgen, damit jene, welche sich auf ein bestimmtes Jahr beziehen, zuordenbar sind: Die Absichtserklärungen, welche ab dem Monat Dezember übermittelt werden und sich bereits auf Operationen des Jahres 2019 beziehen, werden vom Empfänger getrennt von jenen, welche sich noch auf das Jahr 2018 beziehen, nummeriert, indem er mit der Nummer 1/2019 beginnt und mit 2/2019 weitergeht, usw..

Ab ersten Jänner 2019 muss die elektronische Rechnung, welche ohne MwSt. ausgestellt wird, folgendes enthalten:

- Die Angabe, dass die Operation nicht der MwSt. unterliegt;
- Die Art der Operation „N3“;
- Der Bezug auf den Art. 8, Absatz 1, Buchstabe c), D.P.R. 633/72;
- Die Eckdaten der übermittelten/erhaltenen Absichtserklärung.

Somit ersuchen wir unsere Kunden, mittels des eigenen Softwarelieferanten zu überprüfen, dass in Bezug auf die ab dem 01/01/2019 auszustellenden elektronischen Rechnungen, die entsprechenden Eingabefelder/Beschreibungen vorhanden sind.

Der Lieferant muss, im Zuge der Abfassung der jährlichen MwSt.-Jahreserklärung, die in Folge vorhandener Absichtserklärungen ohne MwSt. ausgestellten Rechnungen in der Zeile VE31 anführen, sowie auch in der Übersicht VI die Nummer der erhaltenen Absichtserklärungen, zuzüglich zur MwSt.-Nummer des Käufers/Auftraggebers anführen.

Der verfügbare Plafond kann vom gewohnheitsmäßigen Exporteur für einzelne Operationen verwendet werden, oder auch für eine Vielzahl von Operationen „bis zum Betrag von Euro“, welcher dann den spezifischen Betrag, welcher einem Lieferant zugewiesen wurde, darstellt.

Der Lieferant, welcher Rechnungen ohne MwSt. ausstellt, bevor er vom gewohnheitsmäßigen Exporteur die diesbezügliche Absichtserklärung erhalten hat und bevor er die telematische Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit dieser durchgeführt hat, unterliegt der Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 bis 2.000 Euro (Artikel 7, Absatz 4-bis, Legislativdekret Nr. 471/1997).

Im Falle der Ausstellung von Rechnungen ohne MwSt. in Überschreitung des verfügbaren zugewiesenen Plafond kommt die Verwaltungsstrafe in Höhe von 100% bis 200% der entsprechenden MwSt. zur Anwendung, zuzüglich zu eventuellen Verzugszinsen und Verwaltungsstrafen für die verspätete Einzahlung der MwSt. (Artikel 7, Absatz 3, Legislativdekret Nr. 471/1997).

Die Ausstellung von Rechnungen ohne MwSt. über den verfügbaren Plafond hinaus kann mittels der freiwilligen Berichtigung korrigiert werden, indem die verminderten Verwaltungsstrafen einbezahlt werden, deren Höhe von Zeitpunkt in welchem die Einzahlung durchgeführt wird, abhängig ist.

2

Die Abschaffung des Systems „SISTRI“ zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle, mit Beginn ab dem ersten Jänner 2019

Für MwSt.-Subjekte

Im Amtsblatt der Republik Italien Nr. 290 vom 14. Dezember 2018, wurde das Gesetzesdekret Nr. 135 welches „Dringende Bestimmungen zur Unterstützung und Vereinfachung für Unternehmen und öffentliche Körperschaften“ enthält, veröffentlicht, welches unter dem Artikel 6 die endgültige Abschaffung des Systems zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle „SISTRI“ ab dem 01/01/2019 vorsieht.

Bis zur Festlegung und vollständigen Anwendung eines neuen Systems zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen, welches direkt vom Ministerium für Umwelt und Meeresschutz organisiert und verwaltet wird, wird die Rückverfolgbarkeit sowohl gefährlicher als auch nicht gefährlicher Abfälle weiterhin durch die EU gewährleistet und dies unter der Verwendung des klassischen "Papier"-Formulars, das Führen des Ein- und Ausgangsregisters

und das Ausfüllen der Abfallerkennungsscheine (gemäß Artikel 188 - Kosten der Hersteller und Inhaber, Artikel 189 - MUD, Artikel 190 Ein- und Ausgangsregisters und Artikel 193 des Legislativdekrets 152/2006, in der Fassung vor Inkrafttreten des Legislativdekrets Nr. 205/2010).



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network